

nichts verändert. Wo die Obrigkeit ihre Schuldigkeit thut, wird es gut gehen, wo sie dieselbe nicht erfüllt, wird es schlecht gehen. Ich werde also gegen die §., die nichts Neues feststellt, stimmen.

Königl. Commissar D. Merbach: Die Herren, welche sich durch die Bestimmung der §. 141 unangenehm berührt finden, und darin zugleich ein mißgünstiges Verbot der Volksvergünungen zu erblicken glauben, hätten vielleicht diese Ansicht schon aufgegeben, wenn sie mit §. 141 die §. 140 hätten vergleichen wollen, wo ausdrücklich nur das ausgesprochen ist, daß nur alles Uebermaß und aller Mißbrauch der Tanzbelustigungen abgestellt werden solle, die gewöhnlich im Interesse des Wirths ihren Grund haben, und daß man sich bemühen müsse, das Tanzvergügen in die Grenzen einer mäßigen und anständigen Erholung zurückzuführen, damit es nicht in Unsittlichkeit ausarte. Diese Tendenz ist der Grund, warum man es zugleich für angemessen gefunden hat, von diesem Gegenstande in diesem Abschnitte der Armenordnung zu sprechen. Es ist sehr richtig, daß an sich unmittelbar dieser Gegenstand nicht in die Armenordnung gehören würde; denn es handelt sich dabei zunächst nicht von Armen. Aber aus demselben Grunde würde der ganze neunte Abschnitt ausfallen müssen. Die Ursache, warum man demungeachtet die in §. 131 u. flg. enthaltenen Bestimmungen, bei denen dieselbe Erinnerung nicht gestellt worden ist, mit der Armenordnung verbunden hat, liegt in der Ueberschrift des Abschnittes. Diese formelle Erinnerung könnte indessen sehr leicht beseitigt werden. Es würde kein Bedenken haben, aus dem 9. Abschnitt ein besonderes Gesetz zu machen. Die Regierung ist weit entfernt, dem Volke das Vergnügen des Tanzes zu verkümmern. Wer wollte sich nicht freuen, wenn die Leute zum Tanz gestimmt sind? und so weit der Tanz Erholung und Bewegung zum Zwecke hat, fordere ich jede Kritik auf, mir in §. 141 eine Spur nachzuweisen, daß man Willens sei, das Tanzvergügen zu diesem Zwecke zu verkümmern. Davon ist aber nicht die Rede, auch nicht davon, daß man den medicinischen Vormund über das Volk machen, und verhüten will, daß man nicht durch leidenschaftliches Tanzen sich vielleicht um seine physische Gesundheit bringe. Das beantwortet zugleich die Bemerkung des Hrn. Ziegler und Klipphausen, welche sich auf die zahlreichen Bälle in großen Städten in vornehmen Cirkeln bezieht. Ich lasse es an seinen Ort gestellt, ob die Herren und Damen nicht zu viel tanzen, ob sie sich nicht damit die Schwindsucht holen? Das ist indessen nicht Sache der Gesetzgebung, und darauf deutet auch die §. nicht hin. Was für das Volk in dieser Beziehung geschehen soll, das leidet auf die Bälle in den höhern Ständen keine Anwendung. Ich finde die Parallele ganz unangemessen. Die Regierung hätte sich in der That ein Gewissen daraus machen müssen, wenn sie die jetzige Gelegenheit nicht hätte benutzen wollen, dem ihr von allen Seiten zukommenden Andringen um Einschränkung des unmäßigen Tanzvergügens unter dem Volke, in wie weit dadurch die Sittlichkeit gefährdet wird, möglichst ein Ziel zu setzen. Die Unmäßigkeit im Tanzvergügen ist unseugbar theils das

Grab der Sittlichkeit für die Jugend, namentlich der weiblichen Jugend, theils eine der vielen Ursachen der immer mehr zunehmenden Verarmung, und in der letztern Beziehung gehört der Abschnitt allerdings in die Armenordnung. Es kann dabei nicht unerwähnt bleiben, daß die, wie sie vom Hrn. D. Großmann sehr richtig bezeichnet worden sind, Orgien der freien Nächte eine reiche Quelle der unehelichen Geburten zu sein pflegen; denn wenn durch unmäßiges Tanzen alle Fibern des Mädchens zum Zittern gebracht worden sind, wenn ihnen durch geistige Getränke noch zugesetzt wird, so geschieht es nur zu oft, daß Unsittlichkeiten erfolgen, welche theils den gedachten Erfolg nach sich ziehen, theils den Charakter der Jugend ganz zu verderben drohen. Zur Verarmung führt es auch; denn es wird dadurch die Genussucht und Vergnügungssucht im Allgemeinen genährt, und diese pflanzt sich auf ganze Generationen fort. Das Schlimmste ist, daß auch unerzogene Kinder auf den Tanzplatz gebracht werden, welche, ehe sie der Schule entwachsen sind, den Keim zu dieser Vergnügungssucht und den damit in Verbindung stehenden Lasten einsaugen. Aus diesen Gründen, welche schon vor mehreren Jahren offen darlagen, versuchte die Regierung auf dem Landtage 1833 einen besondern Gesetzesentwurf über die Beschränkung der öffentlichen Tanzvergünungen vorzulegen; er ward aber nicht angenommen. Man hat sich unterdessen überzeugt, daß allgemeine, überall anwendbare Vorschriften über diesen Gegenstand sich nicht durchführen lassen, ohne an dem einen Orte zu wenig, an dem andern zu viel zu thun, weil die Frage: wieviel? und auf welche Weise? hierbei lediglich von den örtlichen Verhältnissen abhängt. Es influirt darauf die Volkszahl, der größere oder geringere Wohlstand, das Gewerwesen, so daß dasjenige, was an dem einen Orte für den Einzelnen ein mäßiges Vergnügen gewährt, an dem andern zum Exceß wird. Darum hat man in dieser §. den Weg eingeschlagen, nur die Grundsätze und Zwecke anzudeuten, auf welche die Obrigkeit bei Regulirung der Sache Bedacht nehmen soll, und vertraut dem verständigen Ermessen aller Polizeibehörden im Lande, daß sie mit der §. in der Hand überall selbst durch zweckmäßige Ortseinrichtungen werden den Zweck zu befördern suchen, der nicht dahin geht, dem Volke eine an sich erlaubte Lust zu nehmen, sondern ihm ein solches Ziel zu setzen, daß es in den Schranken eines mäßigen Vergügens bleibe. Eines der sichersten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist Punkt 4 in §. 141. Alle Bestimmungen über Beschränkungen des Tanzvergügens an einzelnen Orten leiden Schiffbruch und erreichen den Zweck nicht, wenn in der Nähe heute in dem einen Dorfe oder Schankorte, morgen in einem andern und übermorgen in einem dritten getanzt werden kann. Es liegt auf der Hand, daß die Leute, wenn in dem Dorfe A. nicht getanzt werden darf, in das Dorf B. und C. laufen. Der Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß in einem größern Bezirke nur an einem und demselben Tage getanzt wird, wie anderwärts, wie in Altenburg der Fall, und soviel ich vernommen habe, in ganz Böhmen durchgeführt worden ist, daß an gewissen Sonntagen überall getanzt wird;